



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. März 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022 vom 3. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 31. März 2022

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ der Gemeinde Elsdorf vom 25. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 11. April 2022

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 14. April 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 30. April 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 30. April 2022

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 30. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2022 vom 5. April 2022

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 22. April 2022

24. Satzung vom 21. April 2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

25. Satzung vom 21. April 2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 29. März 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Enge-Spreckens vom 8. März 2022

D. Berichtungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.379.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.807.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.617.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.592.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	910.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.242.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	238.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.527.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.073.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.410.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2022 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 721.764,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.636.975,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 234,61321 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 33 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	1.319.306
Helvesiek	393.997
Lauenbrück	1.174.897
Stemmen	441.987
Vahlde	306.788
Gesamtbetrag	3.636.975

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 31. März 2022

Maier (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. April 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 30. April 2022

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.358.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.605.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.396.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.721.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.094.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.715.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.333.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.990.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.770.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 61,5 v.H. festgesetzt.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 Euro.

Sittensen, 03. Februar 2022

Keller
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. April 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sittensen, den 30. April 2022

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 21.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Bothel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Bothel, Bürgerhaus, Horstweg 19, 27386 Bothel, vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bothel, 31. März 2022

Gemeinde Bothel

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

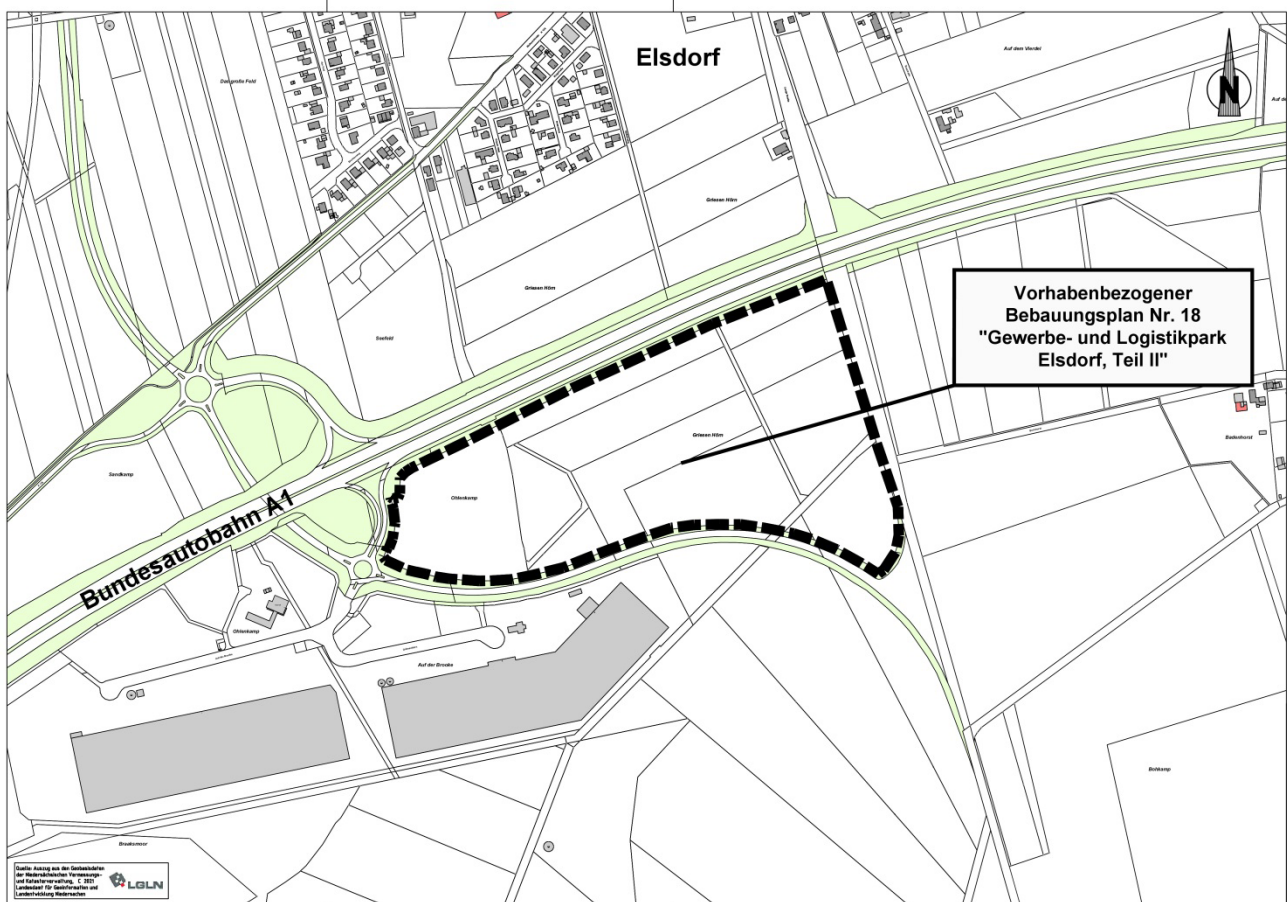
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ der Gemeinde Elsdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ der Gemeinde Elsdorf als Satzung und die Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ der Gemeinde Elsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

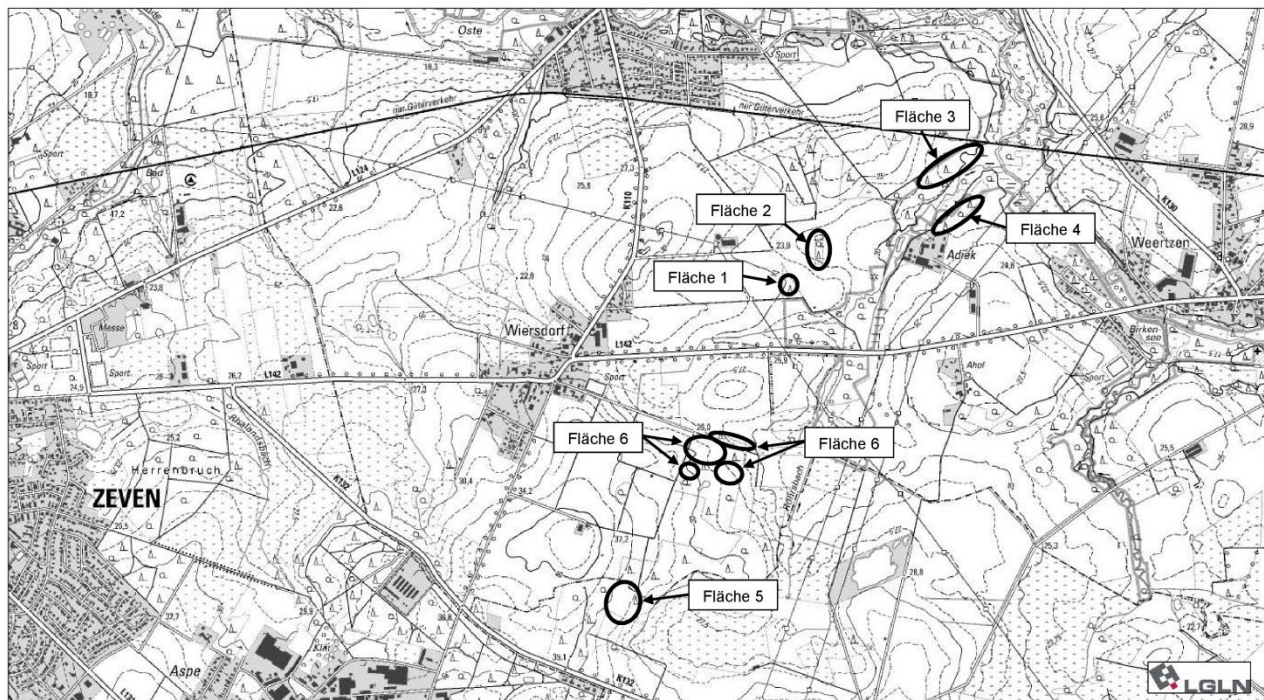
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ der Gemeinde Elsdorf ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Folgende dem Bebauungsplan zugeordneten externen Flächen sind für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Teilbereich des Flurstückes 10/1
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Teilbereiche der Flurstücke 172/8 und 7/6
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 3, Teilbereiche der Flurstücke 1/39, 1/41, 1/43, 1/45, 1/47, 1/49, und 1/51
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 3, Teilbereich des Flurstückes 1/54
- Gemarkung Frankenbostel, Flur 2, Teilbereich des Flurstückes 8/1
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Flurstücke 32/3, 41/13, 41/14 (zum Teil).

Die Lage der externen Kompensationsflächen ist aus dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil II“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.zeven.de/Rathaus/Verwaltung/Bauleitplanung/Bebauungsplaene.htm?waid=2>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elsdorf, den 25. April 2022

Gemeinde Elsdorf

Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.550.500,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.552.300,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 170.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.386.300,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.453.500,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 192.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 69.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 42.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.578.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.565.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 103.500,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 475 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 150.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 24. Februar 2022

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, 30. April 2022

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Die Aushangkästen der Gemeinde Oerel befinden sich:

- im Ortsteil Oerel am Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, und vor dem Grundstück in der Straße „Am Walde 11“,
- im Ortsteil Barchel vor dem Unterstand der Bushaltestelle bei der „Alten Schule“ auf dem Grundstück in der Barcheler Straße,
- im Ortsteil Glinde am Dorfgemeinschaftshaus, Seestraße 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Oerel, den 11. April 2022

Gemeinde Oerel

(Noetzelmann)
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Oerel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Person, die in Vertretung die Geschäfte führt 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Rats- und Ausschusssitzungen von 80,00 Euro pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzungen sowie sämtliche sonstigen Aufwendungen der Ratsarbeit abgegolten, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister: | 700,00 Euro |
| b) Telefonkosten und Verbrauchsmaterial des Bürgermeisters | 50,00 Euro |
| c) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister | 100,00 Euro |
| d) Allgemeine(r) Vertreter(in) des Bürgermeisters | 100,00 Euro |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und Protokollführung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Die Protokollführerin/Der Protokollführer erhält ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro als Aufwandsentschädigung.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale:
- | | |
|---|-------------|
| a) Bürgermeisterin/ Bürgermeister | 100,00 Euro |
| b) Allgemeiner Verwaltungsvertreter(in) | 25,00 Euro |

§6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- | |
|---|
| a) ehrenamtlich tätige Personen |
| b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung |
| c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten |
| d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen. |
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 30,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 20,00 Euro festgesetzt.

§7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende sonstige ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Wegemeister | 100,00 Euro |
| b) Stellv. Wegemeister | 50,00 Euro. |

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Oerel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen außer Kraft.

Oerel, 14. April 2022

Gemeinde Oerel

(Noetzelmann)
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 30. April 2022

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 30. April 2022

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 30. April 2022

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.552.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.587.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.509.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.490.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	315.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.789.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.829.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 555.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 5. April 2022

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. April 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Rhade öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, den 30. April 2022

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21. April 2022 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 20.09.2012 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf der Internetseite www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 22. April 2022

Gemeinde Scheeßel

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

24. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 4 für den Friedhof wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 1.1.4 | Urnenreihengrab in Rasenlage für anonyme Bestattungen | 550,- € |
| | Einmalige Pauschale ohne weitere Gebühren | |
| 1.1.5 | Erwerb Reihengrab in Rasenlage | 1.970,- € |
| | Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr | |

1.2. Wahlgrab:

- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.2.3 | Urnenwahlgrab in Rasenlage | 550,- € |
| | Grabplatten werden vom Nutzungsberechtigten ebenerdig in den Rasen eingelassen. Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf die Grabstätten abgelegt werden. Einmalige Pauschale ohne weitere Gebühren | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 21. April 2022

Ulrike Jungemann
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

25. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede wie folgt geändert:

2. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 1.1.3 | Urnenreihengrab | 320,- € |
| 1.1.4 | Reihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen | 1.200,- € |
| | Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 21. April 2022

Ulrike Jungemann
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.248.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.251.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.158.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.149.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	511.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	22.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.193.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.682.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 354.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Wilstedt, 29. März 2022

(L.S.)

Riedesel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 30. April 2022

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

In § 34 Abs. 1 Ziffer 1 d) und 1 e) wird der „Faktor 1,5“ geändert in „Faktor 2,0“.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Oerel, 08. März 2022

Wasser- und Bodenverband
Oerel-Engeo-Spreckens

Knop
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens wurde am 21.04.2022 genehmigt und tritt am 30.04.2022 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2022 Nr. 2

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Elektronischen Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.